

Minijob und Corona

Szenario: _____

Geringverdiener – Minijob, freigestellt

Bei Minijobbern, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus von ihren Arbeitgebern mit Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt werden, bleibt das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bestehen. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung bleibt unverändert, so dass vom Arbeitgeber auch keine Meldungen zur Sozialversicherung zu erstellen sind. In den Fällen, in denen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) greift, werden Entschädigungen von der zuständigen Gesundheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geleistet. **Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten sechs Wochen lang weiterhin ihren Verdienst vom Arbeitgeber, dem diese Kosten anschließend erstattet werden.**

Handlungsempfehlung: Der Arbeitgeber muss hierzu einen Antrag auf Erstattung stellen.

Szenario: _____

Geringverdiener – Minijob, Mehrarbeit

Den 450 Euro-Minijobber darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 in insgesamt bis zu fünf

Monaten mehr als 450 Euro bezahlt werden. Der Minijob bleibt dann als Minijob ohne

Sozialversicherungspflicht und mit pauschalen Abgaben bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. **Dabei spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle, eine**

betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es nicht!

Unvorhersehbar heißt, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war, sich aber so ergeben hat, weil beispielsweise andere Arbeitnehmer/Kollegen erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen. **Es ist zu beachten, dass auch Überschreitungen innerhalb der letzten 12 Monate berücksichtigt werden.**

Beispiele (bitte klicken): <https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden/>

Szenario: _____

Minijob und Kurzarbeit mit einer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Für Minijobber, die im **Hauptbeschäftigungsverhältnis Kurzarbeit** haben, gelten drei Grenzen zu beachten:

1. Minijob hat **vor** Beginn der Kurzarbeit bestanden:
Es darf weiterhin anrechnungsfrei auf das KUG dem Minijob nachgegangen werden.
2. Minijob hat **nach** Beginn der Kurzarbeit begonnen:
 - A)** Der Minijob wird in „systemrelevanten Bereichen“, namentlich Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Transportwesen, Versorgung mit Lebensmittel u.a. ausgeübt – wird nicht auf das KUG angerechnet. Dazu gibt es umfangreiche Dokumentationspflichten.
 - B)** Der Minijob in nicht systemrelevanten Bereichen wird auf das KUG angerechnet.